



LANDKREIS NORDHAUSEN

Teil IV
Besondere Vertragsbedingungen (BVB)
einschl. Anlage Auftragsverarbeitungsvertrag

Vergabeverfahren

„Bewirtschaftungsleistungen
für das Abfallwirtschaftszentrum Nentzelsrode
des Landkreises Nordhausen“

zwischen

dem Landkreis Nordhausen,
vertreten durch den Landrat,
Behringstraße 3
99734 Nordhausen

- nachfolgend Auftraggeber (AG) genannt -

und

.....
.....
.....
vertreten durch

- nachfolgend Auftragnehmer (AN) genannt -

wird folgender Vertrag über die Erbringung von Bewirtschaftungsleistungen auf dem „Abfallwirtschaftszentrum Nentzelsrode“ des Landkreises Nordhausen geschlossen:

1. Abschnitt: Allgemeiner Teil

§ 1

Vertragsgegenstand

(1)

Der AG als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger beauftragt den AN mit der Erbringung von Bewirtschaftungsdienstleistungen auf dem Abfallwirtschaftszentrum Nentzelsrode nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen, der Leistungsbeschreibung im Verfahren „Vergabe von Bewirtschaftungsleistungen für das „Abfallwirtschaftszentrum Nentzelsrode“ des Landkreises Nordhausen sowie den geltenden Rechtsvorschriften.

(2)

Die Leistungen, die diesem Vertrag zugrunde liegen, gliedern sich auf in bewirtschaftungsspezifische Leistungen, Verwaltungsleistungen und Nebenleistungen. Der Inhalt der Leistungspflichten ist detailliert in der Leistungsbeschreibung geregelt.

(3)

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass der AG mit Rücksicht auf die ihm als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger obliegenden Pflichten zur Entsorgung der ihm überlassenen Abfälle und zur Erhebung von Gebühren ein legitimer Informations- und Kontrollbedarf zusteht. Die Auslegung der Bestimmungen des Vertrages erfolgt unter Berücksichtigung dieser Verantwortlichkeiten.

§ 2

Vertragsgrundlagen

(1)

Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Vertragserfüllung bestimmen sich die Rechte und Pflichten des AG und des AN durch die folgenden Vertragsgrundlagen, die in der Reihenfolge ihrer Aufzählung gelten:

- a) die Bestimmungen dieses Vertrages (Besondere Vertragsbedingungen),
- b) die Leistungsbeschreibung,
- c) die weiteren Vergabeunterlagen,
- d) das Angebot des AN in dem Vergabeverfahren, insbesondere die Preisangaben,
- e) die VOL/B in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.08.2003 (Bundesanzeiger vom 23.09.2003, Beilage Nr. 178 a) und
- f) das Bürgerliche Gesetzbuch in der jeweils aktuellen Fassung.

(2)

Grundlagen des Vertrages sind außerdem die abfallwirtschaftlichen Satzungen sowie die Betriebsordnung für das Abfallwirtschaftszentrum des AG in der jeweils gültigen Fassung. Änderungen und Ergänzungen der Satzungen oder der Betriebsordnung werden dem AN unverzüglich mitgeteilt.

(3)

Bei der Leistungserbringung sind alle einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere diejenigen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der hierzu ergangenen Verordnungen, insbesondere der Deponieverordnung einzuhalten.

§ 3

Organisation der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien

(1)

Die Vertragsparteien nennen sich gegenseitig Bevollmächtigte, die zur Abgabe und Entgegennahmen verbindlicher Erklärungen befugt sind. Diese müssen die deutsche Sprache in Wort und Schrift fließend beherrschen.

(2)

Der AN verpflichtet sich, rechtskräftige Anordnungen der zuständigen Behörden, die seine Leistungserbringung betreffen, zu beachten. Der AG teilt ihm den Inhalt solcher Anordnungen unverzüglich mit, soweit sie ihm gegenüber ergehen.

(3)

Der AN hat den AG über alle die Leistungserbringung betreffenden organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig in Kenntnis zu setzen und stimmt sie einvernehmlich mit ihm ab. Der AG kann sein Einverständnis zu solchen Maßnahmen verweigern, wenn sie seinen Interessen an einer geordneten Abfallwirtschaft zuwiderlaufen.

§ 4

Umgang mit Unterlagen und Daten

(1)

Der AG hat dem AN auf Verlangen sämtliche Unterlagen zu übergeben, zu deren Erstellung er im Rahmen der Leistungserbringung aufgrund von gesetzlichen Vorschriften, behördlichen Auflagen oder nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung des Vergabeverfahrens verpflichtet ist, sofern diese Unterlagen dem Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung der Abfälle oder dem sonstigen Nachweis der vertragsgemäßen Leistung dienen oder der AG diese zur Erfüllung eigener Verpflichtungen gegenüber den Aufsichtsbehörden oder zur Darlegung in einem gerichtlichen Verfahren benötigt.

(2)

Die zu treffenden Vorkehrungen und Pflichten bei der Verarbeitung von Daten für den AG regelt der Datenverarbeitungsvertrag zwischen den Vertragspartnern (siehe Anlage).

(3)

Der AG kann sich gem. § 4 Nr. 2 VOL/B über die Ausführung der Leistung unterrichten. Darüber hinaus gewährt der AN dem AG auf Aufforderung im Einzelfall während der Betriebs- oder Geschäftsstunden auch den Zugriff auf die zur Leistungserbringung genutzten Datenerfassungsanlagen, damit sich der AG von der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistungen überzeugen kann. Der AN hat den AG diesbezüglich zu unterstützen.

(4)

Die Vertragsparteien verpflichten sich, über alle im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages bekannt werdenden geschäftlichen und betrieblichen bzw. dienstlichen Belange des jeweils anderen Vertragspartners auch über das Ende dieses Vertrages hinaus striktes Stillschweigen zu bewahren und derartige Kenntnisse nur zur Durchführung dieses Vertrages zu verwenden. Das gilt nicht, soweit die Vertragspartner Behörden gegenüber zu Auskünften verpflichtet sind.

(5)

Der AG darf die vom AN übergebenen Unterlagen veröffentlichen, vervielfältigen oder zu planerischen Zwecken verwenden, es sei denn, es handelt sich dabei um Unterlagen, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse betreffen. Solche Unterlagen hat der AN zu kennzeichnen. Die vom AG an den AN übergebenen Unterlagen dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des AG im Einzelfall weder veröffentlicht, vervielfältigt noch für einen anderen als den in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Zweck verwendet werden.

(6)

Die Vertragspartner werden die Geschäfts- und Betriebsunterlagen sorgfältig verwahren und vor der Einsichtnahme durch Dritte schützen. Dies gilt auch für die von dem Vertragspartner zur Erfüllung dieses Vertrages bzw. im Zuge seiner Erfüllung angefertigten Unterlagen.

2. Abschnitt Pflichten des AN

§ 5

Allgemeine Leistungspflichten des AN

(1)

Der AN gewährleistet die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Abfallwirtschaftszentrums Nentzelsrode des Landkreises Nordhausen unter Einhaltung aller jeweils geltenden Rechtsvorschriften und der Vorgaben aller für den Deponiebetrieb bestehenden behördlichen Genehmigungen.

(2)

Der AN verpflichtet sich, die Leistungen in Eigenverantwortung fachgerecht und auf eigenes Risiko zu erbringen. Er verpflichtet sich, für die Dauer der Beauftragung die im Vergabeverfahren nachgewiesene Eignung aufrecht zu erhalten.

(3)

Der AN hat zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und umweltgerechten Leistungserbringung die notwendigen organisatorischen, personellen (nachfolgend § 6) und technischen Voraussetzungen (nachfolgend § 7) zu schaffen.

(4)

Der AN verpflichtet sich, die Leistung ordnungsgemäß, ohne vermeidbare Belästigungen der Umgebung, durchzuführen. Dabei gewährleistet er insbesondere die Abstimmung und Koordination mit den anderen auf dem Deponiegelände tätigen Unternehmen.

(5)

Der AN ist, ungeachtet der Verpflichtungen zur Einhaltung der Anforderungen des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz - MiLoG) verpflichtet, entsprechend den Vorgaben des Thüringer Vergabegesetzes (ThürVgG), § 6 Absatz 1, seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistungen dieses Vertrages diejenigen Arbeitsbedingungen zu gewähren, die mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrags entsprechen, an den der AN aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gebunden ist. Dies gilt entsprechend für Beiträge an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien i. S. v. § 5 Nr. 3 Arbeitnehmer-Entsendegesetz sowie für andere gesetzliche Bestimmungen und Mindestentgelte. Der AN wird seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ferner bei der Auftragsdurchführung bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit gleiches Entgelt zahlen.

§ 6

Betriebsorganisation/Personal

(1)

Der AN verpflichtet sich, eine zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung ausreichende Anzahl von Personal einzusetzen. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals sind sicherzustellen. Insbesondere hat der Deponieleiter die gemäß § 4 Ziffer 2 DepV vorgeschriebenen Lehrgänge im erforderlichen Turnus zu absolvieren. Sofern er bei Vertragsbeginn nicht über einen gültigen Teilnahmenachweis über einen Lehrgang nach Anhang 5 Nr. 9 DepV verfügt, ist ein solcher spätestens bis zum 31.12.2025 zu absolvieren sowie anschließend im vorgegebenen Turnus zu wiederholen.

(2)

Für die Einhaltung und Erfüllung aller arbeitsrechtlichen, sicherheitsrechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften gegenüber dem Deponiepersonal ist der AN allein verantwortlich. Dabei ist insbesondere sicherzustellen, dass die Vorgaben des Betriebshandbuchs und der Betriebsordnung von allen Mitarbeitern eingehalten werden. Durch den AN ist abzusichern, dass das Personal sich im Dienst im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verhält sowie in ordentlicher, den Witterungsbedingungen angepasster Arbeitsbekleidung die Aufgaben pflichtbewusst erfüllt.

(3)

Der AN hat durch geeignete Personalorganisation, entsprechende Anweisungen an das Personal sowie ggf. Personalschulungen dafür zu sorgen, dass sich das Personal gegenüber den Benutzern und Besuchern des Abfallwirtschaftszentrums Nentzelsrode immer höflich, zuvorkommend und in korrekter Art und Weise verhält.

§ 7

Technische Ausrüstung für die Leistungserbringung

(1)

Der AG überlässt dem AN die in Pkt. A II 4 der Leistungsbeschreibung bezeichneten Gebäude, Gebäudeteile, Einrichtungen, Verkehrs- und Betriebsflächen sowie Ausrüstungsgegenstände zur Erfüllung seiner vertraglichen Leistungen. Die vom AG zur Verfügung gestellten Gegenstände, Flächen und Einrichtungen werden vom AN stets schonend behandelt und in ordnungsgemäßem, betriebs- und verkehrssicherem Zustand gehalten.

Für Reparaturen und Instandsetzungsarbeiten mit einem Aufwand von bis zu 800 € netto sowie den Ersatz geringwertiger Wirtschaftsgüter bis zu 800 € netto im Einzelfall und bis zu einer Höhe von maximal 8.000 € netto je Kalenderjahr insgesamt hat der AN aufzukommen. Weitergehende und umfangreichere Reparaturen sind nach Absatz 2 mit dem AG abzustimmen und werden von diesem nach dortiger Maßgabe vergütet.

Für sämtliche Betriebs- und Wartungsleistungen der überlassenen Gebäude, Gebäudeteile, Einrichtungen, Flächen, Ausrüstungsgegenstände einschl. Eichung der Waage, sowie die Aktualisierung und Pflege der vom AG übernommenen Software hat der AN ohne Beachtung der genannten Höchstgrenzen unbeschränkt aufzukommen.

Für die Anschaffung notwendiger Materialien für die Druckerhöhungsanlage (Trinkwasser) sowie den etwaigen Ersatz von Wiegezellen trägt der AG die Kosten nach Maßgabe von Absatz 2.

Die ihm überlassenen Räume hat der AN in einem guten Zustand zu erhalten.

(2)

Soweit der AN Reparatur- und Ersatzleistungen nicht bereits nach Abs. 1 vorzunehmen bzw. der AN dafür nicht schon nach Absatz 1 die Kosten zu tragen hat, ist wie folgt zu verfahren:

- Der AN zeigt dem AG die Notwendigkeit der Durchführung der Maßnahmen möglichst frühzeitig im Vorfeld an.
- Soweit es sich um Maßnahmen handelt, für welche der AG nur bei Überschreiten von Wertgrenzen die Kosten trägt, ist zudem darzulegen, dass der Wert der erforderlichen Maßnahme den Betrag von 800 € netto überschreitet.
- Der AN hat zu den voraussichtlichen Kosten der Maßnahme grds. drei Angebote verschiedener Unternehmen einzuholen und dem AG vorzulegen.
- Der AG kann der Vornahme von Maßnahmen innerhalb von 5 Werktagen nach der Anzeige widersprechen, wenn sie für die vollständige Funktionsfähigkeit der überlassenen Gegenstände nicht erforderlich sind.
- Widerspricht der AG nicht, führt der AN die Maßnahme aus und stellt dem AG die Kosten der Durchführung unverzüglich nach deren Ausführung gesondert in Rechnung.
- Soweit die Jahrespauschale von 8.000 € nicht bereits für geringwertige Maßnahmen im Sinne von Absatz 1 erschöpft wurde, wird der verbleibende Betrag bis zur Jahresobergrenze auf die vom AG nach diesem Absatz zu tragenden Kosten angerechnet.

(3)

Ca. zwei Wochen nach Vertragsbeginn übermittelt der AG dem AN das Übergabeprotokoll des bisherigen Bewirtschafters mit genauer Bezeichnung der dem jeweiligen Deponiebetreiber unentgeltlich durch den Landkreis zur Nutzung überlassenen Gebäude, Gebäudeteile, Geräte und Einrichtungen. Der AN hat zu prüfen, ob die in dem Protokoll aufgeführten Gegenstände mit den ihm überlassenen Gegenständen übereinstimmen. Beanstandungen sind binnen 14 Tagen schriftlich beim Landkreis anzubringen, anderenfalls gilt das Protokoll als bestätigt und ist Vertragsgrundlage. Mit Vertragsbeendigung ist dem Landkreis ein Übergabeprotokoll zu übermitteln. Beanstandungen sind binnen 14 Tagen schriftlich dem AN anzubringen, anderenfalls gilt das Protokoll als bestätigt. Der Landkreis behält sich Prüfungen der Übernahme- und Übergabeprotokolle sowie des Inventars vor Ort vor.

(4)

Soweit der AG anderen Unternehmen ein Mitnutzungsrecht an den in Abs. 1 bezeichneten Gegenständen eingeräumt hat (vgl. Abschn. A II 4 b) und c) der Leistungsbeschreibung), ist der AN verpflichtet, diesen die Mitnutzung der Gegenstände unentgeltlich zu gestatten. Die Mitnutzung berührt die Verantwortlichkeit des AN für die Gegenstände gem. Abs. 1-3 nicht. Der AN koordiniert die gemeinsame Nutzung der Gegenstände. Im Konfliktfall behält sich der AG vor, die Einzelheiten der gemeinsamen Nutzung der Gegenstände verbindlich vorzugeben. Dabei gewährleistet er, dass die Vorgaben für die gemeinsame Nutzung dem AN die ordnungsgemäße Vertragserfüllung jederzeit ungehindert ermöglichen.

(5)

Der AN hat alle weiteren, von Abs. 1 und 2 nicht erfassten Gegenstände, die zu einer ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung erforderlich sind, für diesen Zweck vorzuhalten und einzusetzen. Die Ausrüstungsgegenstände haben dem Stand der Technik zu entsprechen und den gefahrlosen Umgang für Mensch und Umwelt zu gewährleisten. Der AN gewährleistet auf seine Kosten den störungsfreien Einsatz im erforderlichen Umfang durch fachlichen Umgang, regelmäßige Unterhaltung, erforderliche Reparatur und Ersatz.

(6)

Der AN dokumentiert fortlaufend Zeitpunkt und Gegenstand vorgenommener Wartungs- und Prüfungsleistungen mit Angabe des Zeitpunktes der jeweiligen Durchführung sowie der dafür eingesetzten Person/Unternehmen. Er hat spätestens 6 Monate vor Vertragsende dem AG diese Übersicht mit allen notwendigen Prüf-/Wartungsleistungen unter Angabe der Wartungsintervalle und dem Zeitpunkt der letzten Prüfung/Wartung zu übergeben.

§ 8

Informationspflichten des Auftragnehmers

(1)

Der AN hat den AG nach Maßgabe der geltenden Vorschriften über alle Belange der Bewirtschaftung des Abfallwirtschaftszentrums Nentzelsrode des Landkreises Nordhausen unverzüglich zu informieren. Eine Informationspflicht besteht insbesondere bei:

- allen die Bewirtschaftung des Abfallwirtschaftszentrums Nentzelsrode beeinträchtigenden Vorkommnissen,
- Falschangaben von Anlieferern (Falschdeklaration) zur weiteren Verfolgung durch den AG,
- unberechtigtem Zutritt Unbefugter auf dem Gelände des Abfallwirtschaftszentrums.

(2)

Über festgestellte Verstöße gegen die Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung des Landkreises Nordhausen, die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Anlieferung und gemeinwohlverträgliche Bewirtschaftung von Abfällen auf dem „Abfallwirtschaftszentrum Nentzelsrode“ des Landkreises Nordhausen (Gebührensatzung Abfallwirtschaftszentrum - GSAWZ) sowie die Betriebsordnung für das Abfallwirtschaftszentrum Nentzelsrode des Landkreises Nordhausen (Betriebsordnung) wird der AG durch den AN unverzüglich unterrichtet.

(3)

Weitergehende Informationspflichten des AN gegenüber dem AG bleiben vorbehalten.

§ 9

Einschaltung von Subunternehmern

(1)

Die Einschaltung von Subunternehmern (in den Vergabeunterlagen auch Unterauftragnehmer oder Nachunternehmer genannt) ist für sämtliche ausgeschriebenen Leistungen zulässig.

(2)

Die nachträgliche Unterbeauftragung bedarf jedoch der ausdrücklichen, vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG, sofern der Unterauftragnehmer nicht bereits im Vergabeverfahren in Formular 4 benannt und seine Eignung bzw. das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nicht bereits in jenem Verfahren geprüft wurden.

(3)

Eine vorherige Zustimmung nach Absatz 2 ist nicht erforderlich bei unwesentlichen Teilleistungen oder solchen Teilleistungen, auf die der Betrieb des AN nicht eingerichtet ist. Insbesondere gilt dies für Unternehmen, welche nicht für die Erbringung von Leistungen der Verwaltung, Verwiegung, des Einbaus von Abfällen und des Betriebes der Kleinanliefererstation eingesetzt werden sollen und für welche deshalb schon im Vergabeverfahren keine spezifischen Eignungsanforderungen gestellt wurden. Dies betrifft insbesondere Unternehmen, welche gelegentlich für Wartungsarbeiten oder Reparaturen eingesetzt werden. Der AN hat den Einsatz solcher Unternehmen jedoch in einer fortlaufend zu aktualisierenden Übersicht über alle im Rahmen der Bewirtschaftung eingesetzten Unternehmen zu dokumentieren, einschließlich Angabe des Namens bzw. der Firma, der Kontaktdaten sowie der Dauer /Zeitraum des Einsatzes. Die Übersicht ist dem AG auf Aufforderung zu übergeben.

Jedoch kann der AG bei Vorliegen von Ausschlussgründen entsprechend § 36 Absatz 5 VgV die Ersetzung des Unterauftragnehmers verlangen.

(4)

Zur Prüfung seiner Zustimmung nach Absatz 2 kann der AG die Vorlage der im Vergabeverfahren für den Einsatz von Unterauftragnehmern geforderten Nachweise verlangen, um das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen sowie deren Eignung vor Erteilung der Zustimmung zu prüfen. Das Gleiche gilt im Falle eines beabsichtigten Wechsels oder Austausches des Unterauftragnehmers. Der AN hat den beabsichtigten Wechsel eines Unterauftragnehmers dem AG vor Austausch des Unterauftragnehmers schriftlich anzuzeigen und auf Verlangen des AG für die Prüfung der Zustimmungsfähigkeit die erforderlichen Erklärungen des Unterauftragnehmers zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen sowie zu dessen Eignung vorzulegen. Die Zustimmung zum Einsatz von Unterauftragnehmern darf vom Auftraggeber auch mit Blick auf die Nichterfüllung der Nachweispflichten des § 10 Absatz 2 ThürVgG versagt werden.

(5)

Der AN ist verpflichtet, die Unterauftragnehmer davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt. Er hat zudem bei der Weitergabe von Dienstleistungen an Unterauftragnehmer die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/B) in der zu Angebotsabgabe geltenden Fassung zum Vertragsbestandteil mit dem Unterauftragnehmer zu machen und dem Unterauftragnehmer keine, insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise ungünstigeren Bedingungen aufzuerlegen, als zwischen dem AN und dem öffentlichen AG vereinbart sind. Der AN hat darüber hinaus mit dem Unterauftragnehmer dieselben Verpflichtungen zu vereinbaren, die für den AN mit dem AG abgestimmt sind. Ferner ist der AN verpflichtet, den Nachunternehmern die für Auftragnehmer geltenden Pflichten der §§ 6, 7 Abs. 3, 4 und 12 Abs. 2 Thüringer Vergabegesetz aufzuerlegen und die Beachtung dieser Pflichten durch die Nachunternehmer zu kontrollieren. Darüber hinaus hat der AN sicherzustellen, dass die von ihm eingesetzten Unterauftragnehmer die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes beachten.

(6)

Der AN hat sich verpflichtet, dem AG auf dessen Verlangen nach § 12 Absatz 1 ThürVgG seine Entgeltabrechnungen und die Entgeltabrechnungen seiner Unterauftragnehmer sowie die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen nach § 10 Absatz 1 Nr. 1 ThürVgG und die zwischen AN und Unterauftragnehmer abgeschlossenen Werkverträge vorzulegen. Der AN hat seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen. Der AN und seine Unterauftragnehmer haben nach § 12 Absatz 2 ThürVgG vollständige und prüffähige Unterlagen über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten.

(7)

Die Haftung des AN für Dritte regelt § 14 dieses Vertrages.

3. Abschnitt: Pflichten des Auftraggebers

§ 10

Allgemeine Leistungspflichten des AG

(1)

Der AG vergütet die Leistungen des AN nach Maßgabe dieses Vertrages.

(2)

Der AG verpflichtet sich, die in der Leistungsbeschreibung unter Pkt. A II 4 bezeichneten Gebäude, Gebäudeteile und Einrichtungen dem AN unentgeltlich zur Nutzung im Rahmen der vertragsgegenständlichen Leistungserbringung zu überlassen. Der AG ist verpflichtet, die Investitionen für erforderliche Ersatz- und Instandhaltungsmaßnahmen nach Maßgabe des § 7 zu tragen.

(3)

Zur Überwachung der ordnungsgemäßen Betriebsführung/ Bewirtschaftung führt der AG die Eigenkontrolle gemäß den Vorgaben der Thüringer Deponieeigenkontrollverordnung in der jeweils gültigen Fassung durch.

(4)

Der AG regelt den Ablauf und den Betrieb des Abfallwirtschaftszentrums Nentzelsrode in der Betriebsordnung, die auch für die Benutzer und Besucher der Anlage gilt. Entsprechende Verhaltensweisen von Mietern und Pächtern auf dem Abfallwirtschaftszentrum Nentzelsrode regelt der AG in den jeweiligen Miet- bzw. Pachtverträgen.

§ 11 Entgelte

(1)

Für die vertragsgegenständlichen Leistungen des AN hat der AG folgende Entgelte zu zahlen:

- a) Vergütung für die Verwiegung der eingehenden Abfälle anhand
 - der Anzahl der Verwiegungsvorgänge im Auftrag des AG und
 - des dafür gebotenen Entgeltes je Vorgang
- b) Vergütung für den Einbau von Abfällen im Auftrag des AG anhand
 - der verwogenen und eingebauten Mengen in Mg und
 - des nach Mengenkorridor einschlägigen Entgeltes je Mg
- c) Pauschale für sämtliche weiteren Leistungen gem. Leistungsbeschreibung je Leistungsmonat

(2)

Das Entgelt im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a) wird monatlich anhand der tatsächlichen und durch Wiegescheine belegten Anzahl an Verwiegungsvorgängen im Auftrag des AG vergütet.

Das mengenabhängige Entgelt für den Einbau der Abfälle auf der Deponie nach Absatz 1 Buchstabe b) wird monatlich anhand der der tatsächlich verwogenen, anhand von Wiegescheinen belegten und eingebauten Abfallmengen und des für diese Menge einschlägigen Staffellentgeltes aus dem einschlägigen Korridor vergütet.

Das vorläufig anzuwendende Staffellentgelt für die ersten 7 Monate der Vertragslaufzeit ergibt sich aus dem Korridor für die Jahresmenge von > 9.000 bis 14.000 Mg für Verwiegung und Einbau, multipliziert mit den jeweils im Vormonat tatsächlich festgestellten Verwiegungsvorgängen bzw. eingebauten Abfallmengen in Mg.

Die Rechnungslegung erfolgt daher als vorläufige Abschlagszahlung unter Ansatz dieses Korridors. Die Rechnung wird bis zum 15. Kalendertag des auf einen Leistungsmonat folgenden Monats mit einer Zahlungsfrist von 10 Tagen gelegt.

Nach Ablauf der 7 Monate wird das für die 7 Monate des Jahres 2025 anzuwendende Staffellentgelt verbindlich auf der Grundlage der Abfallmengen der letzten 7 Monate, hochgerechnet auf 12 Monate festgestellt und eine Schlussrechnung gelegt. Ausgleichszahlungsansprüche des AG oder des AN, welche sich aus dieser Berechnung ergeben, werden drei Wochen nach Zugang der Berechnung beim AN fällig.

In den vollen Kalenderjahren wird das vorläufig anwendbare Staffellentgelt nach dem jeweils für das Vorjahr als einschlägig ermittelten Korridor vorläufig abgerechnet. Das anzuwendende Staffellentgelt für die Schlussrechnung eines Kalenderjahres wird jeweils bis zum 15.1. des Folgejahres berechnet und auf dieser Grundlage die Schlussrechnung gelegt. Ausgleichszahlungsansprüche des AG oder des AN, welche sich aus dieser Berechnung ergeben, werden drei Wochen nach Zugang der Rechnung/Gutschrift beim AN fällig.

Für die letzten 5 Monate der Vertragslaufzeit im Jahr 2030 oder 2035 (bei Verlängerung gem. §17) wird vorläufig das Entgelt der für das Vorjahr maßgeblichen Staffeln angewendet. Die

einschlägigen Staffellentgelte für die Schlussrechnung werden zum 30.6. anhand einer Hochrechnung der bisherigen Mengen des Jahres auf ein Jahr ermittelt.

Die Schlussrechnung mit der zugehörigen Rechnung/ Gutschrift lässt der AN bis spätestens 30.06.2030 oder 2035 (bei Verlängerung gem. §17) dem AG zugehen. Ausgleichszahlungsansprüche werden innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Rechnung/ Gutschrift fällig.

(3)

Der AN hat ausschließlich die für den AG erbrachten Verwiegungsvorgänge und die für den Einbau auf der Deponie im Auftrag des AG bestimmten Abfallmengen in die Rechnung aufzunehmen.

(4)

Die Höhe der Preise richtet sich grds. nach den Preisangaben des AN in seinem Angebot. Sofern sich die gebotenen Preise aufgrund einer Prüfung nach der Verordnung PR- Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen als unzulässig erweisen, gilt für die Vergütung jeweils der preisrechtlich zulässige Preis nach Typ und Höhe. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auch noch nach Zuschlagserteilung der zuständigen Preisbehörde auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich bei den gebotenen Preisen um preisrechtlich zulässige Preise handelt. Kann aufgrund der Preisprüfung ein Marktpreis nicht festgestellt werden, sind die gebotenen Preise anhand der Grundsätze für Selbstkostenpreise im Sinne der entsprechenden Preisverordnung zu prüfen und ggf. anzupassen. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall verpflichtet, unter Berücksichtigung der Vorgaben der Preisbehörde nach den Vorschriften der LSP-Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten einen Selbstkostenfestpreis, Selbstkostenrichtpreis oder Selbstkostenerstattungspreis zu ermitteln und abzurechnen.

§ 12

Anpassung der Entgelte

(1)

Die gebotenen Einheitspreise bleiben während der Vertragsdauer grds. unverändert. Außer einer preisrechtlich begründeten Anpassung der Leistungspreise im Sinne von § 11 Absatz 4 oder eines Anwendungsfalles des § 2 Nr. 3 VOL/B kommt eine Anpassung nur in den nachfolgenden Fällen in Betracht.

(2)

Unterschreitet die tatsächliche Anzahl der Verwiegungsvorgänge eines Jahres die untere Mengenspanne von 5.000 minus 25 %, also 3.750, kann der Auftragnehmer schriftlich eine Anpassung des gebotenen bzw. ggf. nach § 11 Absatz 4 angepassten Entgelts verlangen, wenn er anhand seiner Angaben in der Urkalkulation darlegt, inwieweit und welche Kosten aufgrund der geringeren Anzahl an Verwiegungsvorgängen nicht mehr durch das nach dem Vertrag zu zahlende Entgelt gedeckt werden und inwieweit diese auch nicht durch die Verwiegung weiterer Mengen anderer Nutzer ausgeglichen werden konnten. Bei der Anpassung ist das öffentliche Preisrecht zu beachten. Die Anpassung findet nur statt, soweit nicht im Vorjahr eine Überschreitung der Spanne von 5.000 + 25 %, also eine Anzahl an Verwiegungsvorgängen von mehr als 6.250 im Jahr, festzustellen war.

(3)

Unterschreitet die tatsächlich übernommene Abfallmenge zum Einbau auf der Deponie den unteren Wert der niedrigsten abgefragten Mengenspanne von 4.000 bis 7.000 Mg pro Jahr, kann

der Auftragnehmer schriftlich eine Anpassung des gebotenen bzw. ggf. nach § 11 Absatz 4 angepassten Entgeltes für den Einbau von Abfällen auf der Deponie verlangen, wenn er anhand seiner Angaben in der Urkalkulation darlegt, inwieweit und welche Kosten aufgrund der Mindermenge nicht mehr durch das nach dem Vertrag zu zahlende Entgelt gedeckt werden bzw. wenn er anhand einer erweiterten Urkalkulation darlegt, welche Kosten aufgrund der Mindermengen erstmals anfallen und warum diese durch die Mindermengen erforderlich werden. Bei der Preis-anpassung ist das öffentliche Preisrecht zu beachten.

(4)

Mit einer einvernehmlichen Verlängerung der Vertragsdauer entsprechend § 17 Absatz 1 kann durch die Vertragsparteien eine einmalige Preisanpassung für die im Angebotsvordruck unter Punkt VI angegebenen Einheitspreisen entsprechend der nachfolgenden Preisgleitklausel erfolgen:

$$E = E_0 * (P_A + P_L * L/L_0)$$

E	Entgelt neu
E ₀	Entgelt alt
P _A	Allgemeinkostenanteil
P _L	Lohnkostenanteil
L	Lohn neu
L ₀	Lohn alt

Die Gewichtung der Kostenanteile P_A und P_L werden vom AN im Rahmen der Angebotsabgabe im Teil III – *Angebotsvordruck einschl. Formularen* auf Basis der Urkalkulation festgelegt.

Maßgeblich für die Veränderungen des Lohnkostenanteils ist der Jahresdurchschnitt des Index der tariflichen Monatsverdienste mit Sonderzahlungen im Dienstleistungsbereich (Genesis-Code WZ08-G-02) veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt. Basis ist der Jahresindex 2025 (Jahresmittel).

Eine Preisanpassung kann nur vorgenommen werden, soweit sich eine Veränderung des Einheitspreises von insgesamt 5 % ergeben. Die Anpassung ist spätestens bis zum 31.10.2029 dem AG (bei gewünschter Preisanpassung durch den AN) bzw. AN (bei gewünschter Preisanpassung durch den AG) anzuzeigen und tritt nach Prüfung und schriftlicher Zustimmung des AG bzw. AN zum 01.06.2030 in Kraft. Für die Prüfung und schriftliche Zustimmung gilt eine Frist von 14 Tagen. Der Forderung über eine Preisanpassung sind Nachweise über die Entwicklung der einzelnen Kostenbestandteile beizufügen. Dem AG ist zur Prüfung der Kalkulation/Nachweise Einsicht in die Geschäftsbücher des AN zu gewähren.

4. Abschnitt:
Leistungsstörungen/Haftung/Sicherung

§ 13
Schlechtleistung

(1)

Bei mangelhafter Leistungserbringung richten sich die Rechte und Pflichten der Vertragspartner nach den einschlägigen Vorschriften der VOL/B sowie des BGB.

(2)

Der AN verpflichtet sich, etwaigen Mängeln und Beanstandungen bei der Leistungserbringung unverzüglich nachzugehen, diese dem AG unverzüglich mitzuteilen sowie etwaige Mängel sofort abzustellen.

(3)

Versäumte Leistungen werden im Rahmen des Zumutbaren nachgeholt, wobei zu gewährleisten ist, dass der Deponiebetrieb jederzeit ordnungsgemäß fortgesetzt werden kann. Beruht die Versäumung von Leistungen auf Störungen des Deponiebetriebs, welche von keiner Partei zu vertreten sind, so werden die vom AN nachgewiesenen Mehrkosten für die Nachholung der Leistungen zwischen den Vertragsparteien zu gleichen Teilen aufgeteilt.

§ 14
Haftung

(1)

Für die Haftung aus diesem Vertrag gelten die einschlägigen Bestimmungen der VOL/B und des BGB. Der AN haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen auch für Unterauftragnehmer und andere Dritte, derer es sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten bedient.

(2)

Der AN haftet für die von der Deponie bzw. Deponierung ausgehenden Gefahren nur in dem Umfang, in dem eine Pflichtverletzung des AN bei der Bewirtschaftung der Deponie kausal für den eingetretenen Schaden war.

(3)

Der AN stellt den AG von Schadensersatzansprüchen gegenüber Dritten frei, die sich aus schuldhaftem Verhalten des AN bzw. dessen Erfüllungsgehilfen einschl. Unterauftragnehmern herleiten.

(4)

Der AN haftet nicht für Schäden, die außerhalb der in der Betriebsordnung festgelegten Öffnungszeiten durch Dritte verursacht werden, es sei denn, dass diese auf einer Pflichtverletzung bei der Bewachung des Geländes beruhen.

§ 15

Versicherungen und Bürgschaft

(1)

Der AN ist verpflichtet, einen ausreichenden branchenüblichen Versicherungsschutz über die ganze Vertragslaufzeit zu gewährleisten. Die Mindestdeckungssumme der aufrecht zu erhaltenden Betriebshaftpflichtversicherung beträgt dabei für Sachschäden und Personenschäden jeweils 2.500.000,00 € je Schadensfall bei einfacher Maximierung.

(2)

Der AN versichert den Kassenbestand der Handkasse der Deponie in Höhe von 10.000 €.

(3)

Entsprechende Versicherungsnachweise sind dem AG auf dessen Aufforderung vorzulegen.

(4)

Der AN ist verpflichtet, dem AG spätestens zwei Wochen nach Vertragsschluss (Zuschlagerteilung) eine Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 2 % der Brutto-Wertungssumme zu stellen. Diese Bürgschaft deckt auch solche Ansprüche des AG ab, die sich aus einer mangelhaften Leistungserbringung ergeben. Die Bürgschaft hat den Anforderungen des § 18 VOL/B zu entsprechen.

(5)

Die Bürgschaft ist in einer Urkunde über den vollen Betrag aus Absatz 4 auszustellen. Sie ist unter Verzicht auf die Einreden der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage (§§ 770 Abs. 2, 771 BGB) und der ausdrücklichen Bestimmung, dass die Bürgschaft deutschem Recht unterliegt, zu erteilen. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen. Die Bürgschaft ist durch ein in der europäischen Union oder in einem Staat, der Vertragspartei des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder Mitglied des WTO-Dienstleistungsübereinkommens (GATS) ist, zugelassenes Kreditinstitut oder einen entsprechenden Kreditversicherer zu leisten. Sie wird zurückgegeben, wenn alle entstandenen Ansprüche erfüllt und die Gewährleistungsfristen abgelaufen sind.

§ 16

Vertragsstrafen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für jeden schuldhaften Verstoß gegen eine der Verpflichtungen nach den §§ 6, 7 und 12 Abs. 2 ThürVgG, eine Vertragsstrafe im Sinne von § 13 Abs. 1 S. 1 ThürVgG in Höhe von 1 % des Auftragswertes an den Auftraggeber zu zahlen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich ebenfalls zur Zahlung der Vertragsstrafe für den Fall, dass der Verstoß durch einen vom Auftragnehmer selbst eingesetzten Nachunternehmer oder einen von diesem eingesetzten Nachunternehmer begangen wird, es sei denn, der Auftragnehmer kannte den Verstoß nicht und musste ihn auch nicht kennen. Die Geltendmachung dieser Vertragsstrafe bleibt nach § 13 Abs. 4 ThürVgG von der Geltendmachung einer Vertragsstrafe aus anderen Gründen sowie der Geltendmachung sonstiger Ansprüche unberührt. Der Auftraggeber ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn der Auftragnehmer und/oder dessen Nachunternehmer die aus dem § 6 ThürVgG resultierenden Anforderungen schuldhaft nicht

erfüllt/erfüllen sowie schuldhaft gegen die Verpflichtungen der §§ 7 und 12 Abs. 2 ThürVgG verstößt/verstoßen. Eine Vertragsstrafe entsteht nach Satz 1 auch für jeden schuldhaften Verstoß gegen:

- a) die Pflicht zur Einhaltung und Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften und Genehmigungen aus § 5 Absatz 1
- b) die Pflicht des § 11 Absatz 3, nur die für den AG zu verweigenden Mengen und Verwiegungsvorgänge in Rechnung zu stellen.

Die Höhe der Vertragsstrafen ist insgesamt beschränkt auf 5 % der Nettoauftragssumme pro Jahr. Verstöße nach Abmahnung infolge eines ersten Verstoßes werden als neue Verstöße behandelt.

5. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 17 Vertragsdauer

(1)

Dieser Bewirtschaftungsvertrag kommt mit der Zuschlagserteilung zustande. Die Leistungspflichten der Bewirtschaftungen beginnen am 01.06.2025 und enden mit dem Vertrag am 31.05.2030. Der Vertrag kann einmalig um 5 Jahre verlängert werden. Hierfür ist durch den AG und dem AN die Verlängerung bis zum 30.11.2029 einvernehmlich und in schriftlicher Form zu vereinbaren.

(2)

Der Vertrag kann vor Ablauf der Vertragslaufzeit nach Absatz 1 nur aus wichtigem Grund (außerordentlich) gekündigt werden. Ein solcher, wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) der AN seine Vertragspflichten trotz Mahnung wiederholt in schwerwiegender Weise verletzt, z.B. durch wiederholte Unterlassung seiner Informationspflichten gem. § 8,
- b) der AG seine Vertragspflichten trotz Mahnung wiederholt in schwerwiegender Weise verletzt, z.B. durch anhaltende Behinderung der Tätigkeiten des AN,
- c) sich Rechtsform oder Beteiligungsverhältnisse des AN ändern, soweit dies zu wirtschaftlichen Risiken beim AG führen kann,
- d) der AN oder dessen Unterauftragnehmer schuldhaft die aus dem § 6 ThürVgG resultierenden Anforderungen nicht erfüllen oder schuldhaft gegen die Verpflichtungen der §§ 7 und 12 Abs. 2 ThürVgG verstößt/verstoßen, ohne dass es hierfür einer Mahnung bedarf.

Die genannten Mahnungen haben ebenso wie die Kündigung schriftlich per Einschreiben zu erfolgen. Im Falle einer Kündigung nach den obigen Maßgaben dieses Vertrages, kann der AG den Vertrag fristlos kündigen oder einen Zeitpunkt für die Beendigung bestimmen. Im Falle der Kündigung durch den Auftragnehmer endet der Vertrag zum Ablauf des übernächsten Monats nach Zugang der Kündigung.

§ 18

Teilnichtigkeit / Regelungslücken

(1)

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrags nichtig sein oder sollte sich in dem Vertrag eine Regelungslücke herausstellen, so werden hiervon die übrigen Bestimmungen nicht berührt.

(2)

Die Vertragsparteien verpflichten sich, für diesen Fall die nichtige Bestimmung durch eine rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem am nächsten kommt, was die Partner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie die nichtige oder unwirksame Bestimmung bedacht hätten. Die Vertragspartner haben sich so zu verhalten, dass der angestrebte Zweck erreicht wird und haben alles zu tun, was erforderlich ist, damit die unwirksame oder nichtige Bestimmung unverzüglich behoben wird.

(3)

Sollte in diesem Vertrag ein regelungsbedürftiger Punkt versehentlich nicht geregelt worden sein, so verpflichten sich die Vertragsparteien, diese Regelungslücke ebenfalls im Sinne von Absatz 2 und im Geiste dieses Vertrages durch eine ergänzende, nach § 132 GWB zulässige Regelung zu schließen.

§ 19

Schlussbestimmungen

(1)

Änderungen, Anpassungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für Änderungen des Schriftformerfordernisses.

(2)

Sollten während der Vertragsdauer Umstände eintreten, die keine der beiden Vertragsparteien zu verantworten hat (höhere Gewalt), die Auswirkungen auf den Vertrag haben, jedoch im Vertrag nicht geregelt sind, werden sich beide Parteien um eine entsprechende Vertragsanpassung bemühen, soweit dies unter Beachtung von § 132 GWB zulässig ist.

(3)

AG und AN erklären, dass bei Unstimmigkeiten die gütige Einigung Vorrang hat.

(4)

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Nordhausen.

(5)

Soweit im Vertrag auf Gesetze, Verordnungen und sonstige externe Regelungen Bezug genommen wird, ist die jeweils gültige Fassung anzuwenden

Anlage

Auftragsverarbeitungsvertrag nach Art. 28 Abs. 3 DS-GVO



LANDKREIS NORDHAUSEN

Anlage: Auftragsverarbeitungsvertrag nach Art. 28 Abs. 3 DS-GVO¹

Zwischen dem

Auftraggeber (Verantwortlicher):

Landkreis Nordhausen

Behringstr. 3
99734 Nordhausen

und dem

Auftragnehmer (Auftragsverarbeiter):

.....
.....

1. Gegenstand und Dauer der Vereinbarung

1.1. Gegenstand

Dem Auftrag liegt die Leistungserbringung aus dem Vertrag über Bewirtschaftungsleistungen für das Abfallwirtschaftszentrum Nentzelsrode mit dem Auftraggeber, auf den hier verwiesen wird (im folgenden Leistungsvereinbarung), zugrunde.

Gegenstand des daran anknüpfenden Auftrags zum Datenumgang ist die Durchführung folgender Aufgaben durch den Auftragnehmer:

Im Zusammenhang mit der Erfüllung von Bewirtschaftungsleistungen für das Abfallwirtschaftszentrum Nentzelsrode des Landkreises Nordhausen hat der Auftragnehmer verwaltungsspezifische Leistungen, insbesondere der Annahme und Eingangskontrolle der Abfallanlieferungen, Verwiegung der Abfälle, Gebührenermittlung und Vorbereiten von Gebührenbescheiden, Kassenführung, Erfassen und Verwalten aller Stammdaten im EDV-System und Führung aller Nachweise gemäß der Nachweisverordnung zu erbringen.

Der Auftragnehmer verarbeitet dabei personenbezogene Daten für den Auftraggeber im Sinne von Art. 4 Nr. 2 und Art. 28 DS-GVO auf Grundlage dieses Vertrages.

Die vertraglich vereinbarte Dienstleistung wird ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erbracht. Jede Verlagerung der Dienstleistung oder von Teilarbeiten dazu in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DS-GVO erfüllt sind (z. B.

Angemessenheitsbeschluss der Kommission, Standarddatenschutzklauseln, genehmigte Verhaltensregeln).

1.2 Dauer des Auftrags

Die Dauer dieses Auftrags (Laufzeit) entspricht der Laufzeit der Leistungsvereinbarung (Bewirtschaftungsvertrag). Der Vertrag kommt mit Zuschlagserteilung zustande.

Der Auftraggeber kann den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß des Auftragnehmers gegen Datenschutzvorschriften oder die Bestimmungen dieses Vertrages vorliegt, der Auftragnehmer eine Weisung des Auftraggebers nicht ausführen kann oder will oder der Auftragnehmer Kontrollrechte des Auftraggebers vertragswidrig verweigert. Insbesondere die Nichteinhaltung der in diesem Vertrag vereinbarten und aus Art. 28 DS-GVO abgeleiteten Pflichten stellt einen schweren Verstoß dar.

2. Art und Zweck der Verarbeitung, Art der personenbezogenen Daten sowie Kategorien betroffener Personen:

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten umfasst im Einzelnen Folgendes:

- Der AN nimmt bei Anlieferung von Abfällen an der Waage des AWZ sowohl den Namen und den Wohn- bzw. Firmensitz des Anlieferers als auch das Kennzeichen des Fahrzeuges in das EDV-System auf. Die Angaben werden verwendet auf den ausgestellten Wiegescheinen sowie für die Erstellung von Gebührenbescheiden im Rahmen der GSAWZ (vgl. Punkt B. II. 1. Leistungsbeschreibung)
- Soweit für Zahlungsleistungen der Anlieferer das EC-Cash-Verfahren genutzt wird, werden von den Anlieferern überdies die Bankdaten (Kontoinhaber, Kontonummer, IBAN, BIC) genutzt.
- Dem Auftragnehmer obliegt ferner Erfassung und Verwaltung von Stammdaten im EDV-System (vgl. Punkt B. II. 3. Leistungsbeschreibung) im Sinne der Erfassung von Namen und Firma sowie Wohnanschrift bzw. Firmensitz der Anlieferer und Nutzer der Deponie bzw. der Kleinanliefererstation. Bei der Anlieferung von gefährlichen Abfällen werden zusätzlich E-Mail-Adresse, Telefonnummer und Faxnummer erfasst.
Insoweit sind zur Erfüllung der Leistungen des Führens aller Nachweise für die Entsorgung von Abfällen (vgl. Punkt B. II. 4. Leistungsbeschreibung) die Aufnahme von Firma, Sitz und Kontaktangaben zu Mail, Telefon und Fax gerade bei Anlieferung gefährlicher Abfälle erforderlich.
- Für die Statistikführung über Abfallmengen mit Zuordnung zu den jeweiligen Anlieferern werden Name, Anschrift des Anlieferers und die angelieferte Abfallart aufgenommen und verarbeitet.
- Die erfassten Namen und Adressen der Nutzer der Deponie werden vom AN im erforderlichen Fall an den Landkreis zur Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren, Widerspruchsverfahren oder Klageverfahren sowie zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung weitergeleitet.
- Der AN überwacht den Eingangsbereich mittels einer von ihm angebrachten Videokamera und speichert die dort gefertigten Aufnahmen für den Zeitraum von zwei

Wochen. Die Überwachung dient dazu, bei Zuwiderhandlungen gegen die Betriebs- und Benutzungsordnung bzw. Satzung ein Einschreiten zu ermöglichen sowie bei Beschädigungen oder anderen Straftaten auch außerhalb der Nutzungszeiten des AWZ die verantwortlichen Verursacher ermitteln zu können.

2.1 Art der Verarbeitung (entsprechend der Definition von Art. 4 Nr. 2 DS-GVO):

- | | | |
|---|---|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Erheben | <input checked="" type="checkbox"/> Erfassen | <input checked="" type="checkbox"/> Organisation |
| <input checked="" type="checkbox"/> Ordnen | <input checked="" type="checkbox"/> Speicherung | <input checked="" type="checkbox"/> Anpassung/Veränderung |
| <input type="checkbox"/> Auslesen | <input checked="" type="checkbox"/> Abfragen | <input checked="" type="checkbox"/> Verwendung |
| <input type="checkbox"/> Offenlegung | <input type="checkbox"/> Verbreitung | <input checked="" type="checkbox"/> Abgleich |
| <input type="checkbox"/> Einschränkung | <input checked="" type="checkbox"/> Löschen | <input checked="" type="checkbox"/> Vernichtung |

2.2 Art der personenbezogenen Daten (entsprechend der Definition von Art. 4 Nr. 1, 13, 14 und 15 DS-GVO):

- | | | |
|---|--|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Personenstammdaten (Name des Anlieferers, bei Unternehmen, Firmenname, sowie Anschrift,) | <input checked="" type="checkbox"/> Kommunikations- und Kontaktdaten (Telefon, E-Mail) | <input type="checkbox"/> Besondere Daten nach Art. 9 DSGVO |
| <input checked="" type="checkbox"/> Kfz-Kennzeichen | <input checked="" type="checkbox"/> Bankdaten | <input checked="" type="checkbox"/> Abfallherkunft |

2.3 Kategorien betroffener Personen (entsprechend der Definition von Art. 4 Nr. 1 DS-GVO):

- | | | |
|--|---|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Bürger | <input checked="" type="checkbox"/> Gewerbe | <input checked="" type="checkbox"/> Gebietskörperschaften |
| <input type="checkbox"/> Beschäftigte | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

3. Rechte und Pflichten sowie Weisungsbefugnisse des Auftraggebers

Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Verarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 DS-GVO sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen nach den Art. 12 bis 22 DS-GVO ist allein der Auftraggeber verantwortlich. Gleichwohl ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle solche Anfragen, sofern sie erkennbar ausschließlich an den Auftraggeber gerichtet sind, unverzüglich an diesen weiterzuleiten.

Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen sind gemeinsam zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer abzustimmen und schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format festzulegen.

Der Auftraggeber erteilt alle Aufträge, Teilaufträge und Weisungen in der Regel schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format. Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format zu bestätigen.

Der Auftraggeber ist berechtigt, sich wie unter Nr. 5 festgelegt vor Beginn der Verarbeitung und so dann regelmäßig in angemessener Weise von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie der in diesem Vertrag festgelegten Verpflichtungen zu überzeugen.

Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des Auftragnehmers vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung dieses Vertrages bestehen.

4. Weisungsberechtigte des Auftraggebers, Weisungsempfänger des Auftragnehmers und für Weisung zu nutzende Kommunikationskanäle

Weisungsberechtigte Personen des Auftraggebers sind: s. Anhang 1

Weisungsberechtigte Personen des Auftragnehmers sind: s. Anhang 2

Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung der Ansprechpartner sind dem Vertragspartner unverzüglich und grundsätzlich schriftlich oder elektronisch die Nachfolger bzw. die Vertreter mitzuteilen. Die Weisungen sind für ihre Geltungsdauer und anschließend noch für drei volle Kalenderjahre aufzubewahren.

5. Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisungen des Auftraggebers, sofern er nicht zu einer anderen Verarbeitung durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, hierzu verpflichtet ist (z. B. Ermittlungen von Strafverfolgungs- oder Staatsschutzbehörden); in einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. a DS-GVO).

Der Auftragnehmer verwendet die zur Verarbeitung überlassenen personenbezogenen Daten für keine anderen, insbesondere nicht für eigene Zwecke. Kopien oder Duplikate der personenbezogenen Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt.

Der Auftragnehmer sichert im Bereich der auftragsgemäßen Verarbeitung von personenbezogenen Daten die vertragsgemäße Abwicklung aller vereinbarten Maßnahmen zu. Er sichert zu, dass die für den Auftraggeber verarbeiteten Daten von sonstigen Datenbeständen strikt getrennt werden.

Die Datenträger, die vom Auftraggeber stammen bzw. für den Auftraggeber genutzt werden, werden besonders gekennzeichnet. Eingang und Ausgang sowie die laufende Verwendung werden dokumentiert.

Der Auftragnehmer hat über die gesamte Abwicklung der Dienstleistung für den Auftraggeber insbesondere folgende Überprüfungen in seinem Bereich durchzuführen. Das Ergebnis der Kontrollen ist zu dokumentieren.

Bei der Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen nach Art. 12 bis 22 DS-GVO durch den Auftraggeber, an der Erstellung der Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten sowie bei erforderlichen Datenschutz-Folgeabschätzungen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer im notwendigen Umfang mitzuwirken und den Auftraggeber soweit möglich angemessen zu unterstützen (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. e und f DS-GVO). Er hat die dazu erforderlichen

Angaben jeweils unverzüglich an folgende Stelle des Auftraggebers weiterzuleiten (Anhang 1).

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich darauf aufmerksam machen, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung seiner Meinung nach gegen gesetzliche Vorschriften verstößt (Art. 28 Abs. 3 Satz 3 DS-GVO). Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen beim Auftraggeber nach Überprüfung bestätigt oder geändert wird.

Der Auftragnehmer hat personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis zu berichtigen, zu löschen oder deren Verarbeitung einzuschränken, wenn der Auftraggeber dies mittels einer Weisung verlangt und berechtigte Interessen des Auftragnehmers dem nicht entgegenstehen.

Auskünfte über personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis an Dritte oder den Betroffenen darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger Weisung oder Zustimmung durch den Auftraggeber erteilen.

Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftraggeber - grundsätzlich nach Terminvereinbarung - berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über Datenschutz und Datensicherheit sowie der vertraglichen Vereinbarungen im angemessenen und erforderlichen Umfang selbst oder durch vom Auftraggeber beauftragte Dritte zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme sowie durch Überprüfungen und Inspektionen vor Ort (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. h DS-GVO).

Der Auftragnehmer sichert zu, dass er, soweit erforderlich, bei diesen Kontrollen unterstützend mitwirkt.

Die Verarbeitung von Daten in Privatwohnungen (Tele- bzw. Heimarbeit von Beschäftigten des Auftragnehmers) ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers gestattet. Soweit die Daten in einer Privatwohnung verarbeitet werden, ist vorher der Zugang zur Wohnung des Beschäftigten für Kontrollzwecke des Arbeitgebers vertraglich sicher zu stellen. Die Maßnahmen nach Art. 32 DS-GVO (Sicherheit der Verarbeitung) sind auch in diesem Fall sicherzustellen.

Der Auftragnehmer bestätigt, dass ihm die für die Auftragsverarbeitung einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften der DS-GVO bekannt sind. Er verpflichtet sich, auch folgende für diesen Auftrag relevanten Geheimnisschutzregeln zu beachten, die dem Auftraggeber obliegen:

- | | | |
|---|---|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Bankgeheimnis | <input checked="" type="checkbox"/> Fernmeldegeheimnis nach §88 TKG | <input type="checkbox"/> Sozialgeheimnis nach §35 SGB I |
| <input type="checkbox"/> Berufsgeheimnis nach §203 StGB | <input type="checkbox"/> Steuergeheimnis nach §30 AO | <input type="checkbox"/> |

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der auftragsgemäßen Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Auftraggebers die Vertraulichkeit zu wahren. Diese besteht auch nach Beendigung des Vertrages fort.

Der Auftragnehmer sichert zu, dass er die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter vor Aufnahme der Tätigkeit mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht und für die Zeit ihrer Tätigkeit wie auch nach Beendigung des

Beschäftigungsverhältnisses in geeigneter Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. b und Art. 29 DS-GVO). Der Auftragnehmer überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften in seinem Betrieb.

Beim Auftragnehmer ist als Beauftragte(r) für den Datenschutz die in Anhang 2 benannte Person bestellt. Ein Wechsel des Datenschutzbeauftragten ist dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

6. Mitteilungspflichten des Auftragnehmers bei Störungen der Verarbeitung und bei Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten

Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber unverzüglich Störungen, Verstöße des Auftragnehmers oder der bei ihm beschäftigten Personen sowie gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die im Auftrag getroffenen Festlegungen sowie den Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten mit. Dies gilt vor allem auch im Hinblick auf eventuelle Melde- und Benachrichtigungspflichten des Auftraggebers nach Art. 33 und Art. 34 DS-GVO. Der Auftragnehmer sichert zu, den Auftraggeber erforderlichenfalls bei seinen Pflichten nach Art. 33 und 34 DS-GVO angemessen zu unterstützen (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. f DS-GVO). Meldungen nach Art. 33 oder 34 DS-GVO für den Auftraggeber darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger Weisung gem. Ziff. 4 dieses Vertrages durchführen.

7. Unterauftragsverhältnisse mit Subunternehmern (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. d DS-GVO)

Die Beauftragung von Subunternehmern zur Verarbeitung von Daten des Auftraggebers ist dem Auftragnehmer nur mit Genehmigung des Auftraggebers gestattet, Art. 28 Abs. 2 DS-GVO, welche auf einem der o. g. Kommunikationswege (Ziff. 4) mit Ausnahme der mündlichen Gestattung erfolgen muss. Die Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber Namen und Anschrift sowie die vorgesehene Tätigkeit des Subunternehmers mitteilt. Außerdem muss der Auftragnehmer dafür Sorge tragen, dass er den Subunternehmer unter besonderer Berücksichtigung der Eignung, der von diesem getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen, im Sinne von Art. 32 DS-GVO, sorgfältig auswählt. Die relevanten Prüfunterlagen dazu sind dem Auftraggeber auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

Eine Beauftragung von Subunternehmern in Drittstaaten darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DS-GVO erfüllt sind (z. B. Angemessenheitsbeschluss der Kommission, Standarddatenschutzklauseln, genehmigte Verhaltensregeln).

Der Auftragnehmer hat vertraglich sicherzustellen, dass die vereinbarten Regelungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer auch gegenüber Subunternehmern gelten. In dem Vertrag mit dem Subunternehmer sind die Angaben so konkret festzulegen, dass die Verantwortlichkeiten des Auftragnehmers und des Subunternehmers deutlich voneinander abgegrenzt werden. Werden mehrere Subunternehmer eingesetzt, so gilt dies auch für die Verantwortlichkeiten zwischen diesen Subunternehmern. Insbesondere muss der Auftraggeber berechtigt sein, im Bedarfsfall angemessene Überprüfungen und Inspektionen, auch vor Ort, bei Subunternehmern durchzuführen oder durch von ihm beauftragte Dritte durchführen zu lassen.

Der Vertrag mit dem Subunternehmer muss schriftlich abgefasst werden, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann (Art. 28 Abs. 4 und Abs. 9 DS-GVO).

Die Weiterleitung von Daten an den Subunternehmer ist erst zulässig, wenn der Subunternehmer die Verpflichtungen nach Art. 29 und Art. 32 Abs. 4 DS-GVO bezüglich seiner Beschäftigten erfüllt hat.

Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Pflichten des/der Subunternehmer(s) zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfungen ist zu dokumentieren und dem Auftraggeber auf Verlangen zugänglich zu machen.

Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber dafür, dass der Subunternehmer den Datenschutzpflichten nachkommt, die ihm durch den Auftragnehmer im Einklang mit dem vorliegenden Vertragsabschnitt vertraglich auferlegt wurden.

Zurzeit sind für den Auftragnehmer die in Anhang 3 (Subunternehmer) mit Namen, Anschrift und Auftragsinhalt bezeichneten Subunternehmer mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten in dem dort genannten Umfang beschäftigt. Mit deren Beauftragung erklärt sich der Auftraggeber einverstanden.

Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen immer über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung neuer oder die Ersetzung bisheriger Subunternehmer, wodurch der Auftraggeber die Möglichkeit erhält, gegen derartige Änderungen Einspruch zu erheben (§ 28 Abs. 2 Satz 2 DS-GVO).

8. Technische und organisatorische Maßnahmen nach Art. 32 DS-GVO (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. c DS-GVO)

Es wird für die konkrete Auftragsverarbeitung ein dem Risiko für die Rechte und Freiheiten der von der Verarbeitung betroffenen natürlichen Personen angemessenes Schutzniveau gewährleistet. Dazu werden die Schutzziele von Art. 32 Abs. 1 DS-GVO, wie Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der Systeme und Dienste sowie deren Belastbarkeit in Bezug auf Art, Umfang, Umstände und Zweck der Verarbeitungen derart berücksichtigt, dass durch geeignete technische und organisatorische Abhilfemaßnahmen das Risiko auf Dauer eingedämmt wird. Nähere Ausführungen zu den technisch-organisatorischen Maßnahmen finden sich in Anhang 4.

Der Auftragnehmer hat bei gegebenem Anlass, mindestens aber jährlich, eine Überprüfung, Bewertung und Evaluation der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung durchzuführen (Art. 32 Abs. 1 lit. d DS-GVO).

Für die Sicherheit erhebliche Entscheidungen zur Organisation der Datenverarbeitung und zu den angewandten Verfahren sind zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber abzustimmen.

Soweit die beim Auftragnehmer getroffenen Maßnahmen den Anforderungen des Auftraggebers nicht genügen, benachrichtigt er den Auftraggeber unverzüglich.

Die Maßnahmen beim Auftragnehmer können im Laufe des Auftragsverhältnisses der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung angepasst werden, dürfen aber die vereinbarten Standards nicht unterschreiten.

Wesentliche Änderungen muss der Auftragnehmer mit dem Auftraggeber in dokumentierter Form (schriftlich, elektronisch) abstimmen. Solche Abstimmungen sind für die Dauer dieses Vertrages aufzubewahren.

**9. Verpflichtungen des Auftragnehmers nach Beendigung des Auftrags, Art. 28
Abs. 3 Satz 2 lit. g DS-GVO**

Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz sowie an Subunternehmen gelangte Daten, Unterlagen und erstellte Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen oder datenschutzgerecht zu löschen bzw. zu vernichten/vernichten zu lassen.

Die Löschung bzw. Vernichtung ist dem Auftraggeber mit Datumsangabe schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format zu bestätigen.

10. Haftung

Auf Art. 82 DS-GVO wird verwiesen.

11. Sonstiges

Vereinbarungen zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie Kontroll- und Prüfungsunterlagen (auch zu Subunternehmen) sind von beiden Vertragspartnern für ihre Geltungsdauer und anschließend noch für drei volle Kalenderjahre aufzubewahren.

Für Nebenabreden ist grundsätzlich die Schriftform oder ein dokumentiertes elektronisches Format erforderlich.

Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht.

Gegenstand dieser Vereinbarung sind folgende Anhänge:

<input checked="" type="checkbox"/>	Anhang 1: Kontakte Auftraggeber	<input checked="" type="checkbox"/>	Anhang 2: Kontakte Auftragnehmer
<input checked="" type="checkbox"/>	Anhang 3: Subunternehmer	<input checked="" type="checkbox"/>	Anhang 4: technisch-organisatorische Maßnahmen (TOM) des Auftragnehmers

Anhang 1 zum Auftragsverarbeitungsvertrag: Kontakte Auftraggeber

Weisungsberechtigte Personen des Auftraggebers

1. Person	
Vorname	Matthias
Name	Jendricke
Organisationseinheit	GB Landrat
Telefonnummer	03631 9111001
2. Person	
Vorname	Kathrin
Name	Materlik
Organisationseinheit	FG Abfallwirtschaft und Deponie
Telefonnummer	03631 9116401
3. Person	
Vorname	Matthias
Name	Rudolf
Organisationseinheit	FG Abfallwirtschaft und Deponie
Telefonnummer	03631 9116408
4. Person	
Vorname	Benedikt
Name	Claus
Organisationseinheit	FG Abfallwirtschaft und Deponie
Telefonnummer	03631 9116407

Für Weisung zu nutzende Kommunikationskanäle

Anschrift	Landratsamt Nordhausen FG Abfallwirtschaft und Deponie
Straße, Ort	Behringstraße 3, 99734 Nordhausen
E-Mail-Adresse	deponie@lrandh.thueringen.de
Telefonnummer	03631 9116401

Beauftragter für den Datenschutz des Auftraggebers

Vorname	Michael
Name	Reinhold
Organisationseinheit	IT Sicherheitsbeauftragter, Datenschutzbeauftragter
Telefonnummer	03631 9119009
E-Mail-Adresse	Datenschutz@lrandh.thueringen.de

Anhang 2 zum Auftragsverarbeitungsvertrag: Kontakte Auftragnehmer
(erst nach Zuschlagserteilung vom AN zu ergänzen!)

Weisungsberechtigte Personen des Auftragnehmers

1. Person	
Vorname	
Name	
Organisationseinheit	
Telefonnummer	
2. Person	
Vorname	
Name	
Organisationseinheit	
Telefonnummer	
3. Person	
Vorname	
Name	
Organisationseinheit	
Telefonnummer	

Für Weisung zu nutzende Kommunikationskanäle

Anschrift	
Straße, Ort	
E-Mail-Adresse	
Telefonnummer	

Beauftragter für den Datenschutz beim Auftragnehmer

Vorname	
Name	
Organisationseinheit	
Telefonnummer	
E-Mail-Adresse	

Anhang 3 zum Auftragsverarbeitungsvertrag:

eingesetzte Subunternehmer (nur, wenn zutreffend)

Die in diesem Auftragsverarbeitungsvertrag vereinbarte Datenvereinbarung erfolgt mit Unterstützung folgender Firma:

.....
.....
.....
.....

Anhang 4 zum Auftragsverarbeitungsvertrag:

Technisch-organisatorische Maßnahmen des Auftragnehmers (Art. 32 Abs. 1 lit. a - d DS-GVO)

Vertraulichkeit

- **Zutrittskontrolle** – Das Gelände ist mit einem elektronischen Zutrittskontrollsystem ausgestattet. Zudem sind das Verwaltungsgebäude inkl. Werkstatt und das Waagegebäude alarmgesichert. Teile des Eingangsbereiches werden videoüberwacht.
- **Zugangskontrolle** – Alle Systemzugänge sind nur mit gültigen Zugangsdaten benutzbar, Kennwörter müssen komplex sein und werden regelmäßig geändert, ausgewählte Bereiche sind mit Mehr-Faktor-Authentifizierung ausgestattet, mobile Datenträger werden grundsätzlich verschlüsselt.
- **Zugriffskontrolle** – Es gilt das „Need-to-know-Prinzip“, Zugriffsrechte werden dem entsprechend bedarfsgerecht gemäß Berechtigungskonzepten vergeben. Relevante Zugriffe werden protokolliert.
- **Trennungskontrolle** – Je nach Zweck des Fachverfahrens erfolgt die Datenverarbeitung getrennt auf dedizierten IT-Systemen

Integrität

- **Weitergabekontrolle** – Die Weitergabe von Informationen erfolgt nur im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und nach Anweisung durch den Auftraggeber. Der Transport erfolgt in der Regel über das nicht öffentliche und verschlüsselte Landesdatennetz.
- **Eingabekontrolle** – Die Kontrolle, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind, erfolgt regelmäßig auf Fachanwendungsebene. Alle wesentlichen Unterlagen werden im elektronischen Dokumenten-Management-System geführt.

Verfügbarkeit und Belastbarkeit

- **Verfügbarkeitskontrolle** – Alle IT-Systeme werden mit Backup-Systemen gesichert. Backups werden als Duplikate in unterschiedlichen verschlossenen Brandschutzzonen verwahrt. Das Gebäude verfügt über eine unterbrechungsfreie Stromversorgung. Die Funktionstüchtigkeit wesentlicher Komponenten wird automatisiert überwacht (Monitoring).
- **Rasche Wiederherstellbarkeit** – Wichtige Fachverfahren werden über mehrere Brandschutzzellen hinweg betrieben. Bei Ausfall einer Komponente sollen die verbliebenen Komponenten die Aufgabe übernehmen.

Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung

- **Datenschutz-Management** – Der Datenschutzbeauftragte kontrolliert die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen.
- **Incident-Response-Management (Behandlung von Sicherheitsvorfällen)** – Die Firma betreibt einen 24/7 EDV-Bereitschaftsdienst.
- **Datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Art. 25 DS-GVO)** – Die Datenschutzfreundliche Voreinstellung der Fachverfahren veranlasst der Auftraggeber, der Auftragnehmer unterstützt ihn dabei.
- **Auftragskontrolle (Art. 28 DS-GVO)** – Keine Auftragsverarbeitung ohne entsprechende Weisung des Auftraggebers.